Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Borxleben wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 18.06.2021 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt des Schreibens zugelassen. Eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ist zugelassen. Die Satzung kann sofort bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt im "Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf", Ausgabe 07 vom 23.07.2021.

Borxleben, 05.07.2021

Franke Bürgermeister



Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung

für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert am 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben am 30.03.2021 mit Beschluss-Nummer 0034-03/2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig ausgeführt wird.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines Pauschalbetrages grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwands-

Entschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

(4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt (§ 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO).

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borxleben erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

- 1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 Euro**.
- 2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr beträgt **40,00 Euro**.
- 3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 40,00 Euro.
- 4. Der Vertreter des Ortsbandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 Euro**. Übernimmt der Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht,

- 1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
- 2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

\$ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Borxleben vom 05.02.2002 außer Kraft.

Borxleben, den 05.07.2021

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.